verband binationaler
familien und partnerschaften

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2–4 • 60487 Frankfurt

Bundesgeschäftsstelle
Ludolfusstraße 2–4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0
Fax +49 69 / 71 37 56 - 29

info@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Bundesministeriums des Innern
11014 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
11015 Berlin

Frankfurt am Main, den 24.11.2025

Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft des BMI und BMJV vom 27.10.2025

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V., dankt dem Bundesministerium des Innern sowie dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme.

Als Familienverband arbeiten wir seit über 50 Jahren an den Schnittstellen von Familien-, Bildungs-, Migrations- und Antidiskriminierungspolitik. Unsere Beratungsstellen unterstützen unter anderem binationale Paare, Familien und auch alleinstehende Mütter und Väter aus EU- oder Drittstaaten, die sich oft in sehr schwierigen Lebenslagen für sich und ihre minderjährigen Kinder an uns wenden. Aufgrund dieser Erfahrung haben wir in der Vergangenheit die Änderungen des Kindschafts- und Zuwanderungsrechts sowie deren Umsetzung intensiv begleitet. Im Folgenden nehmen wir Stellung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

1. Grundlegende Anmerkungen

Wie bereits in unserer vorherigen Stellungnahme bekräftigt, lehnen wir den Verfahrensansatz, bei dem ein sogenanntes „aufenthaltsrechtliche Gefälle" grundsätzlich zu einer Zustimmungspflicht zur Anerkennung der Vaterschaft durch die Ausländerbehörde führt, ab. Diese Regelung stellt eine ganze Gruppe von Familien unter Generalverdacht. Sie greift erheblich in das Recht nach Art. 6 GG sowie in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen ein. Damit wird das natürliche Recht jener Menschen berührt, die sich für die Übernahme elterlicher Verantwortung entschieden haben. Ein solcher Eingriff wäre gerechtfertigt, wenn er verhältnismäßig wäre. Eine gesicherte Datengrundlage, aufgrund derer sich ein so weitgehender Eingriff rechtfertigen ließe, kann nach wie vor nicht nachgewiesen werden. Die vorgesehene

Änderung erschwert und verhindert das familiäre Zusammenleben und gefährdet zusätzlich die rechtliche und finanzielle Absicherung der Kinder von Geburt an.

Die Vaterschaftsanerkennung wird damit von einem Akt der familienrechtlichen Verantwortung zu einem aufenthaltsrechtlichen Prüfverfahren degradiert. Mit der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörden wird zudem eine fachfremde Behörde für familienrechtliche Angelegenheiten zuständig gemacht. Ein familienrechtliches Verhältnis, nämlich die Elternschaft, wird in die Hände einer fachfremden Behörde gegeben, wofür keine Notwenigkeit besteht. Die letztendliche Entscheidung der Vaterschaftsanerkennung muss bei den Familiengerichten bleiben. Die Begründung, damit die bisher zuständigen Behörden zu entlasten, da sie über keine Kenntnisse in ausländer- und aufenthaltsrechtlichen Fragen verfügen, gilt entsprechend umgekehrt. Ausländerbehörden verfügen über keine Kenntnisse in familienrechtlichen Fragen. Aus unserer Perspektive ließe sich eine effektivere behördliche Praxis auch mit einfacheren Mitteln als mit der vorgesehenen Gesetzesverschärfung herstellen, beispielsweise mit einem höheren Personalschlüssel. Ohnehin überlastete Ausländerbehörden mit zusätzlichen Aufgaben zu betrauen, erscheint in dieser Hinsicht nicht als zielführend. Von den bei uns Rat suchenden Familien wissen wir, dass die Ausländerbehörden bereits jetzt mit ihren Aufgaben nicht zeitgerecht fertig werden und schon jetzt monate- bis jahrelange Wartezeiten entstehen.

In unserer jetzigen Stellungnahme nehmen wir zu den im beigefügten Schreiben explizit zur Diskussion gestellten Regelungsanpassungen Stellung:

2. Ausnahme nach § 85a Absatz 2 Nummer 4 AufenthG-E und dazu verbundene § 44b Abs. 2 Nr. 2 lit. c PStG-E und § 44b Abs. 4 PStG-E:

Die vorgeschlagene Ausnahme ist grundsätzlich begrüßenswert, da sie stabilen sozial-familiären Beziehungen Rechnung trägt. Sie greift jedoch in der Praxis nur begrenzt, da viele unserer Zielgruppen hiervon nicht profitieren.

Elternteile leben zum Zeitpunkt der Schwangerschaft häufig in unterschiedlichen Ländern – sei es im Rahmen von Auslandsstudium, Praktika oder Erwerbstätigkeit, wie dies insbesondere bei hochqualifizierten Fachkräften häufig der Fall ist. In solchen Konstellationen kann die gesetzlich vorgeschriebene

sechsmonatige gemeinsame Haushaltsführung weder nachgewiesen noch realistisch erfüllt werden. Wir fordern daher die Einführung von Vermutungstatbeständen, die für binationale Elternpaare, die zum Zeitpunkt der Schwangerschaft in unterschiedlichen Ländern leben, unter realistischen Bedingungen erfüllbar sind.

Der BverfG Beschluss vom 17.12.2013 - 1 BvL 6/10 stellte klar:

> *„Das Fehlen einer häuslichen Gemeinschaft ist damit kein zuverlässiger Indikator einer gerade aufenthaltsrechtlich motivierten Vaterschaftsanerkennung (vgl. Arendt-Rojahn, FPR 2007, S. 395 <397>) (...) eine verantwortungsvoll gelebte Eltern-Kind-Gemeinschaft lasse sich nicht allein quantitativ etwa nach Daten und Uhrzeiten des persönlichen Kontakts oder genauem Inhalt der einzelnen Betreuungshandlungen bestimmen. Die Entwicklung eines Kindes werde nicht nur durch quantifizierbare Betreuungsbeiträge der Eltern, sondern auch durch die geistige und emotionale Auseinandersetzung geprägt (vgl. BTDrucks 16/3291, S. 13 f.)*"

Wenn nach der Neuregelung das Visum zur Familienzusammenführung zunächst verweigert wird, weil die Haushaltsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, können Elternteile in verschiedenen Ländern auch keinen gemeinsamen Umgang mit ihrem Kind nachweisen. Dies hat gravierende Folgen. Kinder und Eltern werden über längere Zeiträume voneinander getrennt, was dem Kindeswohl widerspricht und die rechtliche, finanzielle und soziale Absicherung der Kinder von Geburt an gefährdet. Diese Elternpaare wären bei Inkrafttreten der geplanten Regelungen samt und sonders auf die vorgeburtliche Feststellung der Abstammungsverhältnisse verwiesen, da ohne den Nachweis eines DNA-Gutachtens eine Einreise mit einem Visum zum Familiennachzug nicht möglich wäre.

Wir haben bereits heute in unserer Beratungsarbeit zahlreiche Fälle von Müttern, die wegen immenser bürokratischer Hürden und daraus resultierend gar nicht oder verspätet erteilter Visa im Rahmen des Familiennachzugs – was zurzeit rechtlich auch zur Geburt, d.h. zum noch ungeborenen Kind auf der Grundlage einer vorgeburtlichen Vaterschaftsanerkennung, möglich ist – auf den Vater warten. In vielen uns bekannten Fällen kann der Vater jedoch nicht pünktlich zur Geburt einreisen, sodass er die Mutter in

dieser sehr schwierigen und belastenden Zeit der Geburt selbst sowie während des Mutterschutzes nicht unterstützen kann. Auch eine gemeinsam geteilte Sorge für das Kind von Anfang an, wie beispielsweise im Referentenentwurf zur Familienstartzeit vorgehsehen, ist für diese Paare nicht möglich. Es wäre daher sinnvoller und Art. 6 GG entsprechender, die bestehenden Hürden, die eine Familienzusammenführung zum Zeitpunkt der Geburt ermöglichen, abzubauen und nicht noch neue hinzuzufügen, wie das mit dem vorgesehenen Gesetz der Fall ist.

3. Weitere Punkte

3.1 Ausnahme vom Zustimmungserfordernis

Da wir die Einführung des Gesetzes für unnötig halten und den darin implizierten diskriminierenden Generalverdacht ablehnen, werden wir auch keine weiteren Vorschläge zu Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis unterbreiten.

3.2 Die geplanten Regelungen verkennen die Lebensrealität binationaler Familien.

Der Entwurf bildet die Vielfalt moderner Familienformen nicht ab und behandelt Familien mit „aufenthaltsrechtlichem Gefälle" pauschal als Verdachtsfälle. Die Zustimmungspflicht der Ausländerbehörden führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Einschränkung des familiären Zusammenlebens und gefährdet das Kindeswohl. Kinder haben ein Recht auf die Zuordnung und Fürsorge durch beide Elternteile sowie auf Gleichbehandlung unabhängig von der rechtlichen oder biologischen Elternschaft. Zudem schwächt die geplante Neuregelung die sozial-familiäre Verantwortung zugunsten einer biologisch-genetischen Definition von Elternschaft. Damit werden Paare, die tatsächlich Fürsorge leisten wollen, durch bürokratische Hürden und Kosten (z. B. für Vaterschaftstests) belastet. Besonders betroffen sind queere Familien mit Aufenthaltsgefälle - ein Widerspruch zu den Zielen moderner Familien-, Gleichstellungs- und Abstammungsrechtsreformen.

Auch die vorgesehenen Prüfverfahren diskriminieren vielfältige Familienformen wie Stief-, Patchwork- und Ein-Eltern-Familien. Der Entwurf vermittelt das Bild einer überholten Familienstruktur, in der nur

verheiratete Paare und biologische Väter anerkannt werden. Unverheiratete und queere Paare werden benachteiligt, obwohl ihre Zahl kontinuierlich steigt. Für Kinder bedeutet dies insbesondere in den sensiblen ersten Lebensmonaten den Verlust von Bindungs- und Fürsorgezeit mit beiden Elternteilen.

3.3 DNA-Tests

Die von der Ausländerbehörde angeordneten genetischen Abstammungsuntersuchungen stellen eine Diskriminierung dar. Sie greifen in Persönlichkeitsrechte ein, verursachen hohe Kosten und können die Einreise nach Deutschland zur Geburt für die Schwangere oder den Vater verhindern. Ein unerwünschtes Testergebnis kann familiäre Beziehungen belasten und zur Trennung führen. Laut Referentenentwurf tragen die Eltern- mit Ausnahme einiger Härtefallregelungen-die Kosten für die DNA-Tests, was in der Schwangerschaft eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellt. Aus unserer Sicht wäre es verhältnismäßig, wenn bei Verdacht das Familiengericht den Test anordnet und die Kosten die Behörde übernimmt.

Vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennungen aus dem Ausland sollen künftig der Zustimmung deutscher Auslandsvertretungen unterliegen. Schon heute scheitert die Geburt in Deutschland oft an langen Wartezeiten und hohen Kosten für Visa. DNA-Gutachten sind nur bei anerkannten Instituten möglich, die in vielen Ländern fehlen oder schwer erreichbar sind. Hinzu kommen Bearbeitungszeiten von sechs bis neun Monaten, sodass eine Einreise zur Geburt meist nicht möglich ist. Wir fordern daher, dass vorgeburtlicher Kontakt und gegenseitige Besuche als Indiz für eine sozial-familiäre Vaterschaft gelten und kein DNA-Test verlangt wird.

3.4 Möglichkeit der Aberkennung der Staatsangehörigkeit

Wir lehnen die vorgesehene Möglichkeit der Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Kindes weiterhin entschieden ab. Aus Kindeswohlperspektive kann dem Kind grundsätzlich kein missbräuchliches Verhalten der Eltern zugerechnet werden, so auch BVerfG, Beschluss vom 17.12.2013 - 1 BvL 6/10. Dies gilt unabhängig vom Alter und der Frage, ob ein Kind ein Bewusstsein für seine eigene Staatszugehörigkeit entwickelt hat oder nicht. "Staatsangehörigkeit" ist ein juristisches Konstrukt und vermittelt als solches staatsbürgerliche Rechte und Pflichten. Sollte in wenigen Fällen tatsächlich nachweislich eine

missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegen, muss bei den Rechtsfolgen eine differenzierte Betrachtung erfolgen. In keinem Fall darf das Kind staatenlos werden. Von der Rechtsfolge einer Aberkennung der Staatsbürgerschaft für das Kind fordern wir abzusehen, da die Nachteile für das Kind sowohl auf der Ebene der mentalen Gesundheit als auch der materiellen Versorgung immens wären.

4. Fazit

Wir lehnen den Referentenentwurf weiterhin entschieden ab. Das geplante Gesetz diskriminiert Menschen mit Migrationsgeschichte aufgrund von Aufenthaltsstatus, Familienstand und Fürsorgeverantwortung und verletzt das Recht auf Familie nach Art. 6 GG. Die vorgesehenen Regelungen erschweren das familiäre Zusammenleben erheblich oder setzen es zumindest für die Dauer der behördlichen Prüfung faktisch aus.

Der Referentenentwurf reiht sich in eine Reihe von Gesetzen ein, die vorgeben, sicherheits- und ordnungspolitisch wichtig und relevant zu sein, in der Regel aber nur sehr geringe Auswirkungen haben und daher auch nicht zielführend sind. Diese wiederum widersprechen dem Schutz der Familie und schwächen die Rechte der Kinder, denen im Fall des vorliegenden Referentenentwurfs allein aufgrund eines staatsangehörigkeits- und aufenthaltsrechtlichen Steuerungsziels der Verlust eines vollwertigen Elternteils sowie der Staatsangehörigkeit droht.

Die geringe Fallzahl missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen aus aufenthaltsrelevanten Gründen zeigt, dass sich die meisten anerkennenden Väter bewusst sind, dass sie ein erhebliches Risiko eingehen, dauerhaft unterhaltsrechtlich belangt zu werden. Die Pflicht zur Zahlung von Kindesunterhalt ist staatlich durchsetzbar, auch Mittellosigkeit schützt den Vater allenfalls zeitlich begrenzt vor dieser Zahlungspflicht. Dem Staat stehen auch jenseits des familiengerichtlichen Unterhaltsverfahrens Mittel zur Verfügung, die Unterhaltspflichten durchzusetzen. Die Verletzung der Unterhaltspflicht ist nach § 170 StGB strafbewehrt. So wäre es zielführender endlich eine konsequente behördliche Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen vorzunehmen. Davon würde eine Vielzahl an Kindern wirklich profitieren und zudem könnte es den erforderlichen Druck erzeugen, um zu vermeiden, dass Vaterschaftsanerkennungen allein aus aufenthaltsrechtlichen Gründen erfolgen.

Statt einer Verschärfung fordern wir eine Überarbeitung bestehender Gesetze, die Diskriminierungen abbaut und die Lebensrealität binationaler Familien berücksichtigt. Wir fordern das Recht auf familiäres Zusammenleben für alle Kinder – sowohl mit Eltern, die bereits in Deutschland Sorgerechte wahrnehmen, als auch mit Eltern im Ausland. Letztere sollen die Möglichkeit haben, ihre Fürsorgeabsicht glaubhaft zu machen und ein Visum im Rahmen des Familiennachzugs zu beantragen.

Rückfragen an:
Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V.
info@verband-binationaler.de